



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Nr. 20.

JANÓW, am 1. Oktober 1916.

Inhalt: 1. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. September 1916, betreffend die Strafkompentenz bei Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote von Monopolgegenständen. 2. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. September 1916, betreffend die Standesregister. 3. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. September 1916, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere. 4. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juli 1916, betreffend Einhebung erhöhter Stempelgebühren. 5. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements betreffend den Verkehr mit Kartoffeln. 6. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements betreffend Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien. 7. Amtstage. 8. Sommerzeit. 9. Genehmigung der Statuten des Vereines Czytelnia społeczna w Lublinie. 10. Genehmigung der Statuten des Vereines Związek zawodowy murarzy gubernji Lubelskiej. 11. Genehmigung der Statuten des Vereines Stowarzyszenie Sług w Lublinie pod wezwaniem Świetej Zyty. 12. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Finanzwachdienste. 13. Sperrstunden. 14. Wattenbeschlagnahme. 15. Sammlung von Korken. 16. Exposituren der Warenverkehrszentrale in Wien und Budapest. 17. Fleisch- und Speckausfuhr in das Hinterland. 18. Maßnahmen gegen Preistreiberei. 19. Übernahme beschlagnahmter Pelze und Felle. 20. Mahlsätze für Mehl. 21. Bildung von Gemeindegemeinschaften. 22. Stand der Infektionskrankheiten im Kreise. 23. Leistung geburtshilflichen Beistandes durch ungeprüfte Personen. 24. Postanweisungs-Abgabedienst bei den Feldpostämtern. 25. Verlustanzeigen. 26. Verurteilungen. 27. Steckbrief-Widerruf.

1. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. September 1916,

Nr. 66 VBl.,

betreffend die Strafkompentenz bei Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote von Monopolgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Waren, die den Gegenstand eines Monopoles der k. u. k. Militärver-

waltung bilden, in das Okkupationsgebiet einzuführen oder aus demselben auszuführen.

Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Verletzungen der Ein- und Ausfuhrverbote (§ 1) sind berufen:

1. die im Delegationswege hiezu bestimmten, für den Finanzbezirk Krakau zuständigen österreichischen Finanzbehörden und Gefällsgerichte gemäß § 20 der Durchführungsvor-

schriften zur Zollordnung vom 31. Mai 1915, Nr. 16 VBl.;

2. die k. u. k. Kreiskommandos.

§ 3.

Von den in § 2 unter Punkt 1 und Punkt 2 bezeichneten Behörden ist diejenige zur Untersuchung und Bestrafung berufen, bei der der Beschuldigte eingeliefert oder das Strafverfahren früher eingeleitet wurde. Wenn dieser Behörde die Beweismittel schwer zugänglich sind, kann sie die Angelegenheit im Einvernehmen mit der anderen Behörde dieser abtreten.

Jede Behörde muß von der Einleitung des Strafverfahrens der anderen hieran beteiligten Behörde Mitteilung machen. Die Behörde, die im Sinne des ersten Absatzes zur Strafverfolgung nicht berufen ist, hat das Verfahren einzustellen und allfällige Beweismittel abzutreten. Im Zweifel entscheidet über die Strafkompetenz das Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Von den k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) wird die Verletzung eines Ein- und Ausfuhrverbotes bestraft:

bei Tabak die unbefugte Ausfuhr sowie die unbefugte Einfuhr nach § 7 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 50 VBl.;

bei Spiritus und Branntwein die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 19 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 VBl., die unbefugte Ausfuhr in Länder außerhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 VBl.;

bei Zucker die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 11 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 VBl., die unbefugte Ausfuhr in Länder außerhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 VBl.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 5.

Bei Bestrafung durch die k. u. k. Kreiskommandos (§ 2 Punkt 2) gehören die Straf-gelder, der Erlös für verfallene Gegenstände oder der verfallene Kaufpreis zu den Erträgen des betreffenden Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus den im ersten Absatze bezeichneten Geldern jenen Personen, die sich bei Entdeckung der strafbaren Handlung (§ 1) hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmaße des Wertes der unbefugt eingeführten oder ausgeführten Gegenstände gewähren.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

2. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. September 1916,

Nr. 67 VBl.,

betreffend die Standesregister.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Standesregister (Matriken) werden in polnischer Sprache geführt.

§ 2.

Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Artikel III, lit. a der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 VBl.) vorgenommen werden.

§ 3.

§ 4, Absatz 2, und § 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 9 VBl., betreffend die Standesregister, sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

3. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. September 1916,

Nr. 68 VBl.,

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung:

1. die Schlachtung von landwirtschaftlichen Haustieren einzuschränken oder zu verbieten oder den Kreiskommandos die Erlassung solcher Einschränkungen oder Verbote zu übertragen,
2. den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren zu regeln,
3. Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen,
4. bei Übertretung einer Vorschrift zum Schutze des Haustierstandes den Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere zu verfügen, deren Behandlung den Gegenstand eines Straf-erkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

§ 2.

Die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 VBl., ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

4. Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

Mit Berufung auf die Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juli 1916, Nr. 67 des Verordnungsblattes des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 9. September 1916, XI. Stück, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

In Übereinstimmung mit dem am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des russischen Ministerrates (russ. RGBl. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäß des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rub. von jedem Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50, P. 2 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von dem im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb.-Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt, abgeändert.

Art. 13.

Der fixen Stempelgebühr à 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte und Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung), wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Qualität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäß nachstehenden Grundsätzen.

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten

Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13, Absatz 21), so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmaße unterliegen betreffend die Feuerversicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmaße, unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (außer Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschluß der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spä-

testens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlußbrief etc.), eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5. Verordnung über den Verkehr mit Kartoffeln.

EV. Nr. 81586.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des AOK. vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestimme ich:

I. Kartoffel zu Konsumzwecken:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. MGG. gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im MGG.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen MGG.-Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffel zu Industierzwecken:

1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschließlichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschließlich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffel ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § II Punkt 2—4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

III. Ausfuhr der Kartoffeln aus dem MGG.-

Bereiche:

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des MGG. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise:

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke im MGG.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industierzwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg. des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61, bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffel sinngemäße Anwendung.

Verlautbarung.

Diese Verordnung ist im Amtsblatte, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehr erlassenen Verordnungen treten außer Kraft.

6. Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien.

E. V. Nr. 80920/16.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61, bestimme ich:

1. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen:

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII, §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

Verlautbarung:

Diese Verordnung ist in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Der Punkt der Vdg. Ap. Nr. 81240/16 tritt außer Kraft und ist zu streichen.

7. Amtstage.

Im Oktober 1916 werden die Amtstage wie folgt abgehalten:

1. Am 3. Oktober im Gebäude des Stadtmagistrates Kraśnik um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden: Urzędów, Wilkołaz, Zakrzó-

wek, Trzydnik, Brzozówka und die Stadt Kraśnik.

2. Am 5. Oktober in Janów im Saale der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos um 10 Uhr vormittags für: Modliborzyce, Kawęczyn, Chrzanów, Potok wielki und die Stadt Janów.

3. Am 7. Oktober im Gemeindeamte in Gościeradów um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden: Gościeradów, Kosin, Annapol, Dzierzkowice und Zaklików.

Zu diesen Amtstagen haben unbedingt zu erscheinen:

sämtliche Wójte, Sołtysse, Gemeindegemeinschaften, Gemeindebevollmächtigte der betreffenden Gemeinden, sowie die Kommandanten der Gendarmerie- und Finanzwachposten, bzw. ihre Vertreter; von der Bevölkerung dieser Gemeinden diejenigen, welche an diesen Amtstagen entweder teilzunehmen wünschen oder irgend eine Bitte oder Beschwerde vorzubringen haben.

8. Kundmachung betreffend Sommerzeit.

ad Vdg. des AOK. v. 23. April 1916, VBl. Nr. 56.

Bezugnehmend auf die im Amtsblatte Nr. 9 vom 2. Mai 1916, Punkt 4, verlautbarte Verordnung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die am 1. Mai 1916 eingeführte Sommerzeit, am 30. September l. J. endet. — Demnach sind am 30. September 12 Uhr nachts alle Uhren um 1 Stunde zurückzustellen.

9. Verein „Czytelnia społeczna w Lublinie“ Genehmigung der Statuten.

Mit dem Erlasse des k. u. k. MGG. vom 7. September 1916, A. Nr. 60888/16 ist dem Vereine „Czytelnia Społeczna“, dessen Sitz in Lublin ist, bewilligt worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche wieder aufzunehmen.

10. Verein „Związek zawodowy murarzy gubernji Lubelskiej“ Genehmigung der Statuten.

Mit dem Erlasse des k. u. k. MGG. vom 26. Juli 1916, A. Nr. 52121/16 ist dem Vereine „Związek zawodowy murarzy gubernji Lubelskiej“, dessen Sitz in Lublin ist, bewilligt worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche wieder aufzunehmen.

11. Verein „Stowarzyszenie Sług w Lublinie pod wezwaniem Świętej Zyty“ Genehmigung der Statuten.

Mit dem Erlasse des k. u. k. MGG. vom 4. September 1916, A. Nr. 101300/16 ist dem Vereine „Stowarzyszenie Sług w Lublinie pod wezwaniem Świętej Zyty, dessen Sitz in Lublin ist, bewilligt worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche wieder aufzunehmen.

12. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Finanzwachdienste.

Ad MGG. X. Präs. Nr. 11741.
K. K. E. Nr. 23946.

Zufolge des Erlasses des k. u. k. Armeekorpskommandos MV. Nr. 37839/P ex 1916 beabsichtigt das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin die Aufnahme und Schulung von weiteren 400 Mann von den freiwillig sich meldenden Zivileinwohnern Polens zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete, wobei bemerkt wird, daß diesmal die Angeworbenen aus den Monturvorräten des k. u. k. Militärgeneralgouvernements 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten werden.

Dieser Umstand wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige Teuerung der Kleidungsstücke besonders hervorgehoben.

Die Forterhaltung der Bekleidungsarten wird aus dem Taglohn zu erfolgen haben.

A) Aufnahmebedingungen:

1. physische Eignung;
2. volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung);
3. eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;
4. makelloses Vorleben;
5. ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren. Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche vom zuständigen Gemeindeamte bestätigt sein muß, auszuweisen;
6. der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

B) Gebührenbestimmungen:

Diese Leute bekommen eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann, zahlbar im Vorhinein von 5 zu 5 Tagen. Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin ausgezahlt.

Diese vorteilhaften Anstellungsbedingungen werden gewiß intelligentere arbeitslose Personen zur Anmeldung zum Finanzwachdienste anregen.

Die zum Finanzwachdienste aufgenommenen Personen unterliegen auf die Dauer ihres Dienstverhältnisses der Militärgewalt, wobei bemerkt wird, daß Dienstesnachlässigkeit und sonstige Übertretungen — außer Entlassung — auch Strafen nach dem Militär-Strafgesetze nach sich ziehen.

Die Reflektanten haben sich spätestens bis 25. Oktober l. J. beim k. u. k. Kreisfinanzwachkommando in Janów zu melden und zur Nachweisung der Bedingungen von 3 bis 5 betreffende Dokumente vorzulegen.

Das oberwähnte Kommando wird auch alle diesbezüglichen gewünschten Auskünfte erteilen.

13. Sperrstunden.

Auf Grund des Vdgsbl. VII. St., v. 23./VIII. 1915, Pkt. 30, Artikel II, § 1 wird angeordnet:

Mit 1. Oktober wird die Sperrstunde für die Schank- und Gastlokale in den Ortschaften: Janów, Kraśnik, Zaklików, Annopol und Modliborzyce auf 10 Uhr, in allen anderen Ortschaften auf 9 Uhr abends festgesetzt.

Alle übrigen Geschäfte haben in allen Ortschaften um 9 Uhr abends gesperrt zu sein.

Der Bevölkerung wird gestattet, sich von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends auf der Gasse zu bewegen. Dringende Gänge zum Arzte, in die Apotheke oder zum Seelsorger sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Nächtliche Personenfahrten (ohne Fracht) sind nur im Falle wirklicher Notwendigkeit und nur mit schriftlicher Bewilligung des betreffenden Gendarmerie - Postenkommandanten gestattet.

Beladene Fuhrwerke dürfen die Straßen und Wege sowohl in als außerhalb der Ortschaften in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. April nur von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends befahren.

Feldarbeiten sind ausgenommen.

Dawiderhandelnde werden mit empfindlichen Geldstrafen oder mit Arrest bestraft.

Wer mit beladenen Fuhrwerken zur verbotenen Zeit auf den Straßen und Wegen betreten wird, dem sind der Wagen und die Zugtiere samt Last zu beschlagnehmen und dem Kreiskommando mit Anzeige einzuliefern. Das Kreiskommando wird nach Umständen die Konfiskation der Fracht, des Wagens und der Pferde aussprechen.

Bis zur Entscheidung werden die Schuldigen in Haft gesetzt.

Diese Anordnung ist durch die Wójte und Soltysse auf ortsübliche Weise wiederholt zu verlautbaren.

Mit der Überwachung dieser, hauptsächlich gegen den Schmuggel gerichteten Maßnahmen werden die Gendarmerie, die Finanzwache, die Wójte und Soltysse betraut und ist jedermann verpflichtet, zweckdienliche Anzeigen zu erstatten.

Hiemit treten die Befehle des Kreiskommandos Nr. 12655 vom 5. Mai 1916 und Nr. 19090 vom 4. Juli 1916 außer Kraft.

14. Wattebeschlagnahme.

(Ad MGG. R. S. Nr. 81786/16 S.)

Die Beschlagnahme frischer und gebrauchter Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte wird verfügt.

Der freie Handel mit Watte ist bei sonstiger Konfiskation, Geld- bzw. Arreststrafe strengstens verboten.

Die Bevölkerung hat etwaige Vorräte an Watte sofort dem zuständigen Gendarmerieposten zu melden.

15. Korke von Mineralwasser, Sammlung und Abschub.

(Ad MGG. R. S. Nr. 81253/16.)

Um dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Mineralwasserkorken zu steuern, sind alle Altkorke zu sammeln und das von Mineralwasserzuschüben aus dem Z. E. D. Olmütz stammende Material mit den leeren Mineralwasserflaschen an das Flaschensammeldepot in Karlsbad Zentralbahnhof, jenes aus dem M.V.M. Marburg und Miskolcz an die genannten Magazine zurückzusenden.

16. Warenverkehrszentrale Krakau, Errichtung von Exposituren in Wien und Budapest.

(Ad MGG. W. E. Nr. 59773/16.)

Zur Förderung des Handelsverkehrs wird durch Errichtung je einer Expositur der Warenverkehrszentrale in Krakau mit dem Sitze in Wien und Budapest Rechnung getragen.

Die beiden Exposituren haben die Interessen der Warenverkehrszentrale in Krakau zu vertreten.

Über die Tätigkeit und Befugnisse dieser Exposituren können Interessenten Informationen beim kommerziellen Referenten einholen.

17. Fleisch- und Speckkontingent, Ausfuhr in das Hinterland.

(W. V. Z. Krakau, E. Nr. 25945/16.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfuhr von Selchwaren, Fleisch, Speck und unausgelassenem Fett in das Hinterland, außer dem Ausfuhrzertifikate der Warenverkehrszentrale Krakau, noch an eine spezielle Bewilligung des Ackerbauministeriums gebunden ist.

18. Maßnahmen gegen Preistreiberei.

(Ad Präs. Nr. 1400/16 MGG.)

Die für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1916 festgesetzten Richtpreise sind aus der beigefügten Beilage ersichtlich.

19. Übernahme von beschlagnahmten Pelzen und Fellen

ad Kundmachung und Amtsblatt Nr. 5.

(Vdg. d. MGG., J. Nr. 14488/16.)

ÜBERNAHMSPREISE,

welche die Firma Dichter & Blumenthal bzw. ihre legitimierten Einkaufsagenten an die Besitzer nachbenannter, beschlagnahmter Pelz- u. Fellgattungen zu zahlen haben:

1. Unzugerichtete bzw. ungegerbte:

	per Stück
Hasenfelle: Winterhasenfelle . . .	1 K — h
Halbe-Hasenfelle d. s. Herbsthasen — „	50 h
Sommer-Hasenfelle (ohne Krauthasen) 25 h	
Kaninfelle: Original-Winterware . . .	— „ 40 h
Sommerware (Schneidekanin) . . .	— „ 24 h
Lammfelle: Erste Sorte . . .	3 „ 10 h
Zweite Sorte . . .	2 „ 50 h
Kitzfelle: wie Lammfelle	
Zickelfelle . . .	1 „ 60 h
Ziegenfelle: Erste Sorte . . .	4 „ 75 h
Zweite Sorte . . .	3 „ 75 h

2. Zugerichtete bzw. gegerbte:

	per Stück
Kaninfelle: große Winterkanin . . .	— K 90 h
kleine Winterkanin . . .	— „ 63 h
Lammfelle: Erste Sorte . . .	6 „ 90 h
Zweite Sorte . . .	5 „ 50 h
Kitzfelle . . .	5 „ 40 h
Zickelfelle . . .	3 „ — h
Ziegenfelle: wie Lammfelle	
Schaffelle, wollig oder geschoren, jedoch noch immer für Kürsch- nerzwecke gut geeignet:	
Groß, d. i. im Gewicht von 1·2 kg und darüber . . .	12 „ — h
Klein, d. i. im Gewichte unter 1·2 kg . . .	6 „ 30 h

Alle vorgenannten Preise verstehen sich nur für prima unbeschädigte Ware.

20. Nullermehl, Brotbackmehl Mahlsätze und Preise.

Vdg. d. MGG., EV. Nr. 80282.

Hiemit werden die Mahlsätze und Preise für die Vermahlung von Weizen auf Nullermehl und Brotbackmehl zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Mahlsätze:

aus 100 kg Weizen . . . 15 kg Nullermehl,
65 kg Brotbackmehl und 16 kg Kleie.

Preise:

Für Nullermehl . K 80 per 100 kg ab Mühle
„ Brotbackmehl K 38 „ 100 „ „ „
„ Kleie . . . K 18 „ 100 „ „ „

21. Bildung der Gemeinde- kommissionen.

Im Sinne der MGG.-V. vom 31. Juli 1. J. Nr. 56146 sind in allen Gemeinden die bestehenden Wirtschaftskommissionen um einen Pfarrer des Gemeinderayons oder der nächsten Umgebung, den Wójt und den Gemeindegemeinschreiber zu vergrößern und bilden die Genannten so unter dem Vorsitze des Pfarrers

eine neue Gemeindegemeindekommission, deren Hauptaufgabe sein wird, das zugewiesene Getreidekontingent auf die einzelnen Grundbesitzer mit Gerechtigkeit einzuteilen und die Einbringung derselben zu überwachen.

Weitere Instruktionen für diese Kommissionen werden folgen.

Die Namen der Mitglieder der konstituierten neuen Kommissionen sind umgehend anher mitzuteilen.

In Angelegenheit der Ernte und des Anbaues fungiert die frühere Wirtschaftskommission.

22. Stand der Infektionskrankheiten im Kreise Janów

im Monate September 1916.

Bauchtyphus: Annopol 1, Polichna Dol. 1, Janów 3 (1), Kraśnik 2, Modliborzyce 2, Trzydnik 1, Bystrzyca 1, Józefin 1, Zakrzówek 1.

Fleckfieber: Annopol 3, Janów 4, Kraśnik 1, Urzędów 2, Wierzbica 1, Wierzchowiska 1.

Blattern: Rataj Ordyn. 1.

Scharlach: Modliborzyce 2, Potok W. 4.

Diphtherie: Janów 1, Huta Jozef. 1 (1), Potok W. 5.

(Anmerkung: Ziffern in der Klammer bedeuten Todesfälle.)

23. Leistung des geburtshilflichen Beistandes durch ungeprüfte Personen.

Um einerseits der Gefährdung der Gesundheit bzw. des Lebens der Gebärenden durch Eingriffe ungeschulter Geburtshelferinnen, deren in manchen Orten eine große Anzahl besteht, vorzubeugen und andererseits um die Existenz diplomierter Berufshebammen zu fördern, wird ungeschulten und daher zur Ausübung der Hebammenpraxis nicht befugten Frauenspersonen (Afterhebammen) — namentlich in jenen Orten und deren Umgebung, wo diplomierte Hebammen ansässig sind, streng ver-

boten geburtshilflichen Beistand jeder Art zu leisten. Die Bevölkerung ist in Form einer öffentlichen Kundmachung zu belehren, bei Entbindungen die Hilfe lediglich geprüfter Hebammen stets in Anspruch zu nehmen und es sind Fälle, wo eine Afterhebamme interveniert hat, obzwar der Beistand einer diplomierten Hebamme erreichbar gewesen war, dem Kreiskommando behufs Einleitung der Strafamtshandlung gegen die betreffende, die Geburtshilfe unbefugt ausübende Frauensperson anzuzeigen.

Die Gemeindeämter werden neuerdings angewiesen, im Sinne des Art. 13, Amtsblatt Nr. 10 ex 1916 dafür zu sorgen, daß sich geeignete Personen zum Besuche des Hebammenkurses melden.

Gegenwärtig praktizieren im Kreise folgende diplomierte Hebammen: Stefanie Downarowicz in Annopol, Johanna Jableczyńska und Anastazia Góra in Janów, Kazimiera Szczepanik in Kraśnik, Sophie Gorotczańska in Zaklików, Sofie Matecka in Potok, Antonie Paczek in Popkowice, Antonia Kamińska in Wierzchowiska. Diese haben ihre Wohnungen durch Tafeln, welche den Namen und den Charakter „geprüfte Hebamme“ enthalten, ersichtlich zu machen.

24. Einführung von Postanweisungs-Abgabedienst bei den Feldpostämtern und Einstellung der privaten Geldbriefe zu der Armee im Felde.

Laut Armeeoberkommandobefehl Tel. Nr. 40153, wird bei den Feldpostämtern und nummerierten Etappenpostämtern mit 11. September l. J. der Postanweisungs-Abgabedienst eingeführt.

Aus Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und aus den österr.-ungar. Okkupationsgebieten in Polen, Serbien und Montenegro sind zu der Armee im Felde und der Flotte sowie zwischen den einzelnen Teilen beider zulässig:

1. dienstliche (amtliche) Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 Kronen;

2. private Postanweisungen bis zum Betrage von 100 K.

Alle dienstlichen (amtlichen) Postanweisungen, weiters auch die bei den Feldpostämtern aufgegebenen privaten Postanweisungen sind gebührenfrei; für die übrigen privaten Postanweisungen zu der Armee im Felde und der Flotte gelten die Tarife der Aufgabepostverwaltung.

Zahlungsanweisungen der Postsparkassenämter, postlagernde, telegraphische, expreß zustellende Postanweisungen, Zustellung zu eigenen Händen und Auszahlungsbestätigungen sind unzulässig.

Die Aufgabe bei Staatspostämtern hat mit den inländischen amtlichen Formularen zu erfolgen.

Für die Aufgabe gelten die Vorschriften der Aufgabepostverwaltung.

Die Ausfolgung des Betrages erfolgt grundsätzlich mittelst des Postanweisungsabschnittes. Deshalb muß auf der Vorderseite desselben der Betrag und die Adresse des Absenders, auf der Rückseite des Anweisungsabschnittes die volle Adresse des Empfängers vom Absender angesetzt werden; außerdem können auf diesem Abschnitte kurze, den Zweck der Zahlung bezeichnende Vermerke, wie: „Nr. des Dienststückes“, „zur Rechnung vom . . .“, „Journalartikel“ angebracht werden. Weitere Mitteilungen sind nicht zulässig.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet, verfallen die nicht reklamierten Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Aufgabepostanstalt.

Hinsichtlich der Ableitung der Anweisungen an die Feldpostämter gelten die für die Weiterleitung der Feldpostsendungen bestehenden Vorschriften; die Postanweisungen sind jedoch dem Rekommandationsbunde bzw. der Karte beizuschließen.

Nach der Einführung des Postanweisungsverkehres zu der Armee im Felde wird der private Geldbriefverkehr in dieser Richtung eingestellt (siehe Runderlaß Nr. 51/16).

Die dienstlichen (amtlichen) Geldbriefe zu der Armee im Felde werden auch weiter zugelassen.

25. Verlustanzeigen.

Es haben verloren:

Hanna Rozbruch aus Karpiowka ihre bis 25. Februar 1917 gültige Identitätskarte;

Konstantin Kossowski aus Kwiatkowice seine bis 26. Februar 1917 gültige Identitätskarte.

Die Finder haben die Identitätskarten beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben.

Mißbrauch wird strenge bestraft.

26. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

Seidenband Rafael aus Kraśnik wegen Vergehens der Verleitung eines öffentlichen Bediensteten zum Mißbrauch der Dienstgewalt nach § 568 MStG. zur 8tägigen verschärften Arreststrafe und

Biegaj Johann aus Stróza wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./3. 1916, Nr. 51 Stück XVI. des Vdg.-Bl. für die Mil.-Verw. in Polen zu verschärftem Kerker in der Dauer von einem Monat.

27. Steckbrief-Widerrufung.

Der im Amtsblatte Nr. 11, Punkt 16, vom 2./6. 1916 veröffentlichte Steckbrief wider Roman Jagielko aus Bendzin, Gmde. Urzędów, Kreis Janów, wird hiemit widerrufen, nachdem der Genannte laut Meldung des k. k. Gendarmeriepostenkommandos in Urzędów am 21./8. 1916 einen Selbstmord begangen hat.

NACHTRAG.

20 h-Stücke aus Eisen, Nickelmünzen-Einziehung.

J. Nr. 16343/16.

Auf AOK. Q. Op. Nr. 101.168 vom 9./VIII. 1916.

Gemäß einer vom k. k. und k. u. Fin.-Min. getroffenen Vereinbarung wurde mit der Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung vom 20 h aus Eisen unter Einziehung eines gleichen Betrages vom Nickelmünzen am 3. August d. J. begonnen.

Die Ausgabe der 20 h-Eisenmünzen hat bis auf Weiteres ausschließlich nur gegen Einziehung der einberufenen Nickelmünzen zu 20 h zu erfolgen.

Die bei den Kassen eingegangenen Nickelmünzen zu 20 h dürfen in keinem Falle wieder ausgegeben werden, sondern sind gelegentlich der Dotationsfassungen an die betreffende Filiale der Ö. U. B. abzuführen.

Approvisionnement. Getreide- vermahlung.

Ad Erlaß AOK. Nr. 37.307 und Vdg. MGG.
W. A. Nr. 51.483/16.

Bezugnehmend auf die hierstelligen Amtsblätter Nr. 18 P. 3 und Nr. 19 P. 5, wird weiters angeordnet:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide und die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke, werden dem Kreis- resp. örtlichen Notstandshilfskomitees überwiesen.

Den Mühlen ist nur erlaubt, das dem Komitee oder der Landbevölkerung gehörende Getreide zu vermahlen.

In der Zeit vom 1. bis 10. Oktober erfolgt die Übernahme der gesamten Approvisionierung sowie deren Durchführung durch die Notstandshilfskomitees.

Es ist verboten, in dieser Zeit Bewilligungen zum Vermahlen auszustellen. Die Bevölkerung muß sich für diese Übergangszeit rechtzeitig mit Mehl und Mahlprodukten versorgen. Während dieser Zeit ist das Vermahlen des, auf Grund von Bewilligungen, welche vor dem 1. Oktober ausgestellt wurden, eingelieferten Getreides noch gestattet.

Mit dem 1. Oktober erlischt das Recht der Gendarmerie, Mahlbewilligungen auszustellen. Vom 11. Oktober an haben nur die vom örtlichen Stadt- oder Gemeinde-Notstandshilfskomitee ausgestellten Mahl - Bewilligungen Geltung.

Die Mühlen haben genaue Vormerkungen über die erteilten Bewilligungen zu führen, deren Kontrolle auch fernerhin der Gendarmerie obliegt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.

PREISE IM KREISE JANOW

Oktober 1916.

Ware	Grosshandel				Kleinhandel			
	Einheit	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	Einheit	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Getreide	1 Pfd	18	17	15	1 Pfd	20	19	17
Öl	1 Pfd	12	11	10	1 Pfd	13	12	11
Essig	1 Pfd	10	9	8	1 Pfd	11	10	9
Wasser	1 Pfd	5	4	3	1 Pfd	6	5	4
...

11. Berechnungs-, Vergleichungs- und Vergleichungs-Werte...

10. Erdbeeren

6. Gemüse

6. 3. Schmalz

8. Obst



RICHT- UND HÖCHST- PREISE IM KREISE JANÓW

für den Monat Oktober 1916.

Warenbenennung	Grosshandel				Kleinhandel				H = Höchstpreis		
	Gewichts-einheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichts-einheit	K	h		Rb.	kop.
1. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.											
Rindfleisch m. Knochen	1 Pud	56	—	20	36	1 Pfd.	1	60	—	58	
„ ohne „	„	62	—	22	54	„	1	80	—	65	
Lungenbraten	„	66	—	24	—	„	1	90	—	69	
Kalbfleisch	„	56	—	20	36	„	1	60	—	58	
Schweinefleisch	„	65	—	23	63	„	1	80	—	65	
Grüner Speck	}	88	—	32	—	„	2	60	—	95	
Schmeer											
Schweineschmalz	„	98	—	35	63	„	2	90	1	05	
Rindsfett	„	56	—	20	36	„	1	60	—	58	
Gewöhnliche Wurst						„	2	50	—	91	
Krakauer Wurst						„	3	—	1	09	
Preßwurst						„	2	40	—	87	
2. Geflügel, Fische.											
Gänse						1 St. lebend	6	—	2	18	
Enten						„	4	—	1	46	
Hühner						„	2	30	—	84	
Karpfen						1 Pfd.	1	30	—	47	
Hechte						„	1	50	—	55	
Heringe						„	1	20	—	44	
3. Mahl- und Schalprodukte; Brot.											
Weizenkochmehl „B“						1 Pfd.	—	22	—	08	H
Roggenbrotbackmehl						„	—	22	—	08	H
Rollgerste groß						„	—	30	—	11	H
Rollgerste mittel						„	—	36	—	13	H
Hirse						„	—	14	—	05	H
Buchweizen						„	—	12	—	04 1/2	H
Roggenbrot						„	—	20	—	07	H
Gemischtes Brot						„	—	18	—	06 1/2	H
Speisebohnen	1 Pud	7	30	2	66	„	—	22	—	08	
Pferdebohnen	„	5	30	1	93	„	—	16	—	06	
Erbsen, ganze	„	9	30	3	38	„	—	28	—	10	
Linsen	„	9	70	3	52	„	—	29	—	10 1/2	
4. Milch, Molkereiprodukte, Eier.											
Vollmilch*)						1 l	—	30	—	11	
Magermilch						„	—	15	—	05 1/2	
Topfen						1 Pfd.	—	40	—	14 1/2	
Tischbutter						„	2	60	—	95	
Kochbutter						„	2	30	—	84	
Eier (frisch)	}	vom Produzenten		1 St.		—	09	—	03 1/2		
		„ Kleinändler		„		—	10	—	04		
5. Spezereiwaren und Gewürze.											
Kaffee gebr.	1 Pud					1 Pfd.	6	50	2	36	
Zucker (Würfel u. raff. Zucker)						„	—	80	—	29	
Zucker (Krist. nicht raff.)						„	—	76	—	28	
Tee	1 Pud	280	—	101	80	„	8	—	2	91	

*) bei 3% Fettgehalt.

Warenbenennung	Grosshandel				Kleinhandel				H = Höchstpreis		
	Gewichts-einheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichts-einheit	K	h		Rb.	kop.
6. Gemüse.											
Salz wiliczka						1 Pfd.	—	12	—	04 1/2	
Salz deutsches						„	—	12	—	04 1/2	
Pfeffer						„	4	60	1	67	
Kümmel	1 Pud	48	—	17	45	„	1	40	—	51	
Essig						1 l	—	70	—	25 1/2	
Essigessenz											
7. Obst.											
Kartoffel	1 Pud	1	—	—	36	1 Pfd.	—	03	—	01	
Kraut	„	1	70	—	62	„	—	05	—	02	
Gelbe Rüben	„	2	70	—	98	„	—	08	—	03	
Rote Rüben	„	2	—	—	73	„	—	06	—	02 1/2	
Zwiebel	„	6	50	2	36	„	—	20	—	07	
Knoblauch	„	27	—	9	82	„	—	80	—	29	
Kren	„	6	50	2	36	„	—	20	—	07	
Gurken, eingelegt	1 Schock	3	20	1	16	1 Stück	—	06	—	02 1/2	
Paradeisäpfel „	„	4	20	1	53	„	—	08	—	03	
8. Getränke.											
Wein	1 Eimer	32	—	11	64	1 l	3	—	1	09	
Bier	„	10	50	3	82	„	1	—	—	36 1/2	
Branntwein	„	120	—	43	63	„	11	—	4	—	
Rum	„	86	—	31	27	„	8	—	2	91	
Sodawasser	„	5	—	1	82	„	—	30	—	11	
9. Schlachtvieh.											
Ochsen	1 Pud	40	—	14	55						
Stiere		36	—	13	09						
Kühe	„	36	—	13	09						
Jungvieh		33	—	12	—						
Kälber	„	29	—	10	55						
Schweine	„	51	—	18	55						
10. Futterartikel.											
Heu gepreßt						1 Pud	1	30	—	47	H
Heu lose						„	1	15	—	42	H
Stroh gepreßt						„	—	80	—	29	H
Stroh lose						„	—	64	—	23 1/2	H
Ölkuchen						„	3	20	1	16 1/2	H
11. Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Materialien.											
Brennholz hart	1 Kl.	56	—	20	36	1 Pud	—	60	—	22	
Brennholz weich	1 Kl.	46	—	16	73	1 Pud	—	50	—	18	
Steinkohle											
Petroleum	1 Pud	9	80	3	56	1 Pfd.	—	28	—	10	
Gew. Stearinkerzen						„	2	60	—	95	
Gew. Kernseife						„	3	50	1	27	
Schmierseife						„	2	50	—	91	
Kristallsoda						„	—	40	—	14 1/2	
Zündhölzchen						1 Sch.	—	05	—	02	

Der k. u. k. Kreiskommandant:

RICHT- UND HÖCHST

für den Monats

Zucker (Menge in kg, Zucker)
Zucker (Menge in kg, nicht raff.)

Warenbenennung	Grosshandel				Kleinhandel				H = Höchstpreis
	Gewichts-einheit	K	Rp.	h	Gewichts-einheit	K	Rp.	h	
Rindfleisch m. Knochen	1 Pud	56	—	20	36	1	60	—	58
„ ohne	„	62	—	22	54	1	80	—	65
Lammfleisch	„	66	—	24	—	1	90	—	69
Kalb- und Schweinefleisch	„	56	—	20	36	1	60	—	58
„	„	66	—	22	63	1	80	—	65
Gänse- und Schweinefleisch	„	88	—	32	—	2	60	—	95
„	„	98	—	35	63	2	90	—	105
Rindfleisch	„	56	—	20	36	1	60	—	58
Gewöhnliche Wurst	„	—	—	—	—	2	50	—	91
Krakauer Wurst	„	—	—	—	—	3	—	—	99
Pretwurst	„	—	—	—	—	2	40	—	87

2. Geflügel, Fische.

Gänse	1 St. lebend	6	—	—	—	—	—	—	18
Eiher	„	4	—	—	—	—	—	—	16
Hühner	„	2	—	30	—	—	—	—	84
Kapfen	1 Pud	1	—	30	—	—	—	—	47
Hechte	„	1	—	50	—	—	—	—	55
Heinge	„	1	—	20	—	—	—	—	44

№ 40) Bei 3. Leibesjahr

100	1 Rbl	380	101	80	"	8	10	5	81
Zucker (Kistl nicht 1st)							10		58
Zucker (Mittel n 1st Zucker)							20		58
Kaffee Berg	1 Rbl				1 Rbl	0	20	5	30

2. Zuckerwaren und Gemüsegut

H = Höchstpreis

Warebezeichnung	Gewichtseinheit	K	n	Rb.	Kop.	Gewichtseinheit	K	n	Rb.	Kop.	H
Eier (nicht)									10		04
Rindfleisch n. Knochen				20	36	1	1	2	08		03,1
Kochfleisch				22	34			5	30		84
Leberfleisch				24				5	00		82
Kalb				20	36	1	1		40		14,1
Wurstfleisch				23	03				12		02,1
Leber (n. Knochen)				32					30		11
Schmalz											
Schwaneschmalz		98		35	63		2		00		05
Butter		56		20	36		1		60		58
Gewöhnliche Wurst							2				01
Krautwurst											
Bratwurst											
Fleisch			0	10	3	25			50		10,1
Fleisch (nicht)			0	20	3	32			58		10
Fleisch (nicht)			2	80	1	83			10		00
Zweierfleisch	1 Rbl		4	30	5	00			55		02
Gewöhnliches Brot									18		00,1
Brot (nicht)									30		01
Brot (nicht)									15		04,1
Brot									14		02
Brot (nicht)									30		13
Brot (nicht)									30		11
Brot (nicht)									55		08
Brot (nicht)									55		08

3. Wein- und Spirituosen: Brot